

6. 1. Verhältnis von Art. 30 Abs. 1 zu Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (III).

2. Unter welchen Voraussetzungen greift die Beweisvermutung des Art. 31 Abs. 2 III. Platz?

I. Zivilsenat. Ur. v. 10. Januar 1925 i. S. Deutsche Reichsbahnges. (Bekl.) w. B. (Rl.). I 197/24.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Mit internationalem Frachtbrief vom 25. April 1920 lieferte die Speditionsfirma C. & A. für die Klägerin 39 Ballen Baumwollabfälle bei der Reichsbahn in S. zur Versendung an E. in R. (Tschechoslowakei) auf. Die Ladung traf am Bestimmungsort in brennendem Zustand ein. Mit der Behauptung, daß durch den Brand ein Schaden in Höhe von 153045 tschechischen Kronen entstanden sei, erhob die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Absenderin gegen die Eisenbahn Klage auf Zahlung dieses Betrags. Die Bahn bestritt ihre Erfassungspflicht, weil das Gut infolge seiner natürlichen Beschaffenheit, nämlich durch Selbstentzündung, in Brand geraten sei und so den Schaden erlitten habe.

Das Landgericht erklärte den Klagenspruch dem Grunde nach für berechtigt. Berufung und Revision der Bahn hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision bittet um Nachprüfung, ob nicht die Klägerin die Beweislast dafür hatte, daß die Gefahr der Selbstentzündung bei diesen Abfällen die Ursache des Brandes nicht gewesen sei. Ein Rechtsirrtum des Vorberrichters ist jedoch hier nicht erkennbar. Der gesetzgeberische Gedanke, der dem Verhältnis von Art. 30 zu Art. 31 Z. 1 zugrunde liegt, ergibt sich, soweit der Fall des Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 in Frage kommt, aus folgendem. Schon nach Art. 30 haftet die Bahn nicht für Schäden, die durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes selbst herbeigeführt worden sind, und schon in Art. 30 wird auf die in den folgenden Artikeln enthaltenen Maßgaben hingewiesen. So wiederholt denn auch Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 den Haftungsausschluß der Bahn für die durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes entstandenen Schäden. Nur zieht das Gesetz hier einen engeren Kreis. Es faßt hier lediglich diejenigen Güter zusammen, die besonders leicht verletzlich sind, nennt auch z. B. nur außergewöhnliche Verlage gegenüber der gewöhnlichen Verlage in Art. 30. Für die besonderen, erhöhten oder außergewöhnlichen Gefahren, mit denen die Beförderung solcher Güter verbunden ist, gewährt nun das Gesetz — und hierin liegt die praktische Bedeutung des engeren Kreises — zugunsten der Bahn eine Beweiserleichterung durch die

Vermutung des Absatzes 2. Diese Beweisvermutung soll dann Platz greifen, wenn „nach den Umständen des Falles“ die Möglichkeit besteht, daß der eingetretene Schaden auf die besondere Gefahr zurückzuführen ist. Damit soll gesagt sein, daß keine theoretischen Erwägungen entscheiden sollen, sondern die gegenständliche (konkrete) Möglichkeit des einzelnen Falles (RG. Bd. 105 S. 283; Urt. v. 2. Mai 1917 I 30/17 bei Eger, Eisenbahn. Entsch. Bd. 35 S. 164; Düringer-Hachenburg S. 943ffg. Anm. 16 zu § 459 StGB.).

Von diesem Standpunkt geht aber auch der Vorderrichter aus. Denn er stellt die „bloße Möglichkeit“ der Selbstentzündung der leichten Verletzbarkeit gegenüber, womit offenbar gemeint ist, daß eine Selbstentzündung von Baumwollabfällen zwar im Bereich der Möglichkeit liege, daß aber keine besondere naheliegende Gefahr nach den Sachverständigengutachten gegeben sei. Eine besondere außergewöhnliche Gefahr der Selbstentzündung vermag er also nicht anzunehmen, und deshalb konnte die nur für Fälle erhöhter Gefahr geltende Beweisvermutung des Art. 31 Abs. 2 Zil. der Beklagten nicht zustatten kommen.